

54.01. - 54.07.

## Anklage-Kundmachung.

An Herrn Dr. Gustav Stalper  
in Wien

Die von der Staatsanwaltschaft Dr. Fritz Kaufmann

(von ..... als Privatankläger) eingebrachte Anklageschrift  
vom 7. u. 8. Jänner 1924 G. Z. 8240/23 wird Ihnen hiemit  
zugefertigt.

Sie haben das Recht, gegen diese Anklage Einspruch zu erheben und die Entscheidung des  
Oberlandesgerichtes über die Zuständigkeit des in der Anklage bezeichneten Gerichtes und über die  
Zulässigkeit der Anklage zu begehren. Der Einspruch kann binnen 8 Tagen bei dem gefertigten Unter-  
suchungsrichter (Vorsitzenden der Ratskammer) oder beim Bezirksgerichte  
mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Nach dem Gesetze sind Sie berechtigt, sich in  
dieser Strafsache eines Verteidigers zu bedienen und hiezu jeden zu wählen, der in die Verteidigerliste  
eingetragen ist.

Landes = Gericht f. St. Wien I, Abteilung XXXI

am 9. I. 1924

Dr. Richard Kilhof  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei:

*Kilhof*

**Zur Beachtung!** Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht instande, die  
Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm an-  
gemeldeter Rechtsmittel zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift sowie für  
die Hauptverhandlung vom Gerichte ein Armenvertreter beizugeben (§ 41, Absatz 3 StPD.).

Durch ein solches Ansuchen wird die achttägige Frist zur Ausführung des Einspruches nicht verlängert.





Landesgericht für Strafs. Wien  
Eingelangt am 7 JAN. 1924 Um Uhr  
fach, mit Beilagen  
Rubriken.

Vr XXXI 8240/23

An das

Landesgericht I in Strafsachen,

Wien.

ANKLAGESCHRIFT.



Die Redakteure der Zeitschriften " Die Börse " und " Die Stunde " .

Dr. Fritz Kaufmann,  
Paul Pereszteny,  
Dr. Ernst Brody,  
Dr. Desider Szilagyi,  
Gustav Grünhut,  
Dr. Leo Margitai,  
Ernst Ely,  
Viktor Wittner,  
Dr. Paul Stefan,  
Dr. Ladislaus Frank,  
Dr. Emil Gabor,  
Anton Kuh,  
Maximilian Reich,  
Emanuel Fiskus,  
Karl Josef,  
Eugen Jreny,  
Franz Rosenthal,  
Ernst Lorsy,  
Hans Margulies,  
Arnold Weiss,  
Dr. Egon Friedel,  
Otto Dopita,  
Fritz Eisinger,  
Robert Klebinder,  
Georg Polak,  
Dr. Erik Krünes,  
Dr. Marc Siegalberg,  
Emil Kolberg

Dr. J g n a t z R o t h e n b e r g  
F r i t z K a r s t n e r ,

sämtliche vertreten durch :

Dr. Valentin Rosenfeld  
Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 21  
Telephon 61-3-21 und 64-3-26

e r h o b e n g e g e n :

- 1.) Walther F e d e r n , Miteigentümer und verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift " Der österreichische Volkswirt " geboren am 6.VIII. 1869 in Wien, dahin zuständig, mosaisch, verheiratet, Zeitungsherausgeber, wohnhaft in Wien, IX. Porzellangasse 27, unbescholten.
- 2.) Dr. Gustav S t o l p e r , geboren am 25.VII.1888 in Wien, dahin zuständig, konfessionslos, verheiratet, Zeitungsherausgeber, Wien XIX. Paradiesgasse 20, unbescholten; die

A N K L A G E:

I.) Walter Federn, II.) Dr. Gustav Stolper, haben dadurch, dass sie den in Nummer 7 der Wochenschrift " Der österreichische Volkswirt " vom 17. November 1923 auf Seite 190 und ff. abgedruckten Aufsatz mit der Aufschrift " Der Fall Bekessy " und hierin insbesondere die Stelle auf Seite 191 dritter Absatz : " Es mag sein, dass sie ( 70 oder 80 Journalisten ) so wie Bekessy und

seine Redakteure auch von den Banken Trinkgelder in der Form von Syndikatisbeteiligungen zu erhalten pflegen. " und auch die Stelle im letzten Absatz der gleichen Seite, dass die Aufrechterhaltung . . . . . redaktioneller Beziehungen die Erteilung von Informationen und sonstiger Verkehr mit Bekessy <sup>und</sup> Redakteuren seiner Blätter in dieser Eigenschaft von nun an gefährlich wird. "

verfassten und zum Druck beförderten, die obengenannten Privatankläger, die nicht namentlich doch durch auf sie passende Kennzeichen bezeichnet waren, durch Mitteilungen von erdichteten und entstellten Tatsachen fälschlich einer bestimmten, unehrenhaften und unsittlichen Handlung, nämlich der Entgegennahme von Bestechungsgeldern durch Banken beschuldigt, was sie in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen geeignet ist. - dies insbesondere durch die erste oben zitierte Stelle und sie in Druckwerken durch auf sie passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Tatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnung geziehen - dies insbesondere durch die zweite oben zitierte Stelle.

Hiedurch haben die Angeklagten, Walther Federn und Gustav Stolper, das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre gemäß § 460 <sup>u. 491 S. 5.</sup> strafbar nach § 493 (höherer Strafsatz) begangen.





B e a n t r a g t w i r d

1./ Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht in Strafsachen I in Wien als Schwurgericht,

2./ Vorladung der auf freien Fuss zu belassenden beiden Angeklagten,

3./ Vorladung sämtlicher Privatankläger und deren ausgewiesenen Vertreters zur Hauptverhandlung,

4./ Vorlesung des unter Anklage gestellten Artikels aus Nummer 7 der periodischen Druckschrift " Der österreichische Volkswirt " vom 17. November 1923,

5./ Verlesung eines bei der mündlichen Hauptverhandlung vorzulegenden Briefes der Organisation der Wiener Presse vom 30. November 1923.

G R U E N D E :

Die beiden Angeklagten sind gemeinsam Herausgeber der Wochenschrift " Der österreichische Volkswirt " und haben gegen den Herausgeber der Zeitungen " Die Börse " und " Die Stunde " Emerich Békessy, eine Presscampagne eingeleitet, die gegenseitige Ehrenbeleidigungsklagen vor dem Landesgerichte in Wien als Schwurgericht zur Folge hatten.



Im Zuge der von Emerich Békessy gegen Walther Federn und Dr. Gustav Stolper erhobenen Ehrenbeleidigungsklage brachte der Herausgeber der "Börse" und "Stunde" Emerich Békessy, einen Beweisantrag ein, in welchem er erklärte, dass es im Gegensatz zu seinen Zeitungen bei andern Zeitungen üblich sei, dass Redakteure (und zwar nicht nur die volkswirtschaftlichen Redakteure) Bestechungsgelder von Banken, insbesondere in der Form sogenannter Syndikatsbeteiligungen erhalten.

Diese Beweisanträge und die von Herrn Emerich Békessy auf Grund einer Aufforderung des Vorsitzenden des Ehrenrates der Organisation der österreichischen Journalisten erfolgte Klagsrückziehung bilden Gegenstand des unter Anklage gestellten Artikels "Der Fall Békessy."

In diesem Artikel wird nun erklärt, dass es möglich sei, dass die Journalisten anderer Blätter "so wie Békessy und seine Redakteure von den Banken Trinkgelder in der Form von Syndikatsbeteiligungen und ähnlichem zu erhalten pflegen."

Dies ist der Vorwurf der Bestechlichkeit. Wenn auch die Angeklagten diesen Vorwurf für keinen so schweren halten, wie aus dem Satze, der dem oben zitierten Satze vorausgeht und aus dem der dem nachfolgt, hervorgeht, so halten doch wir den Vorwurf der Bestechlichkeit durch Banken für den allerschwersten, der einem Journalisten gemacht werden kann und sind dadurch in unserer Ehre auf das Schwerste beleidigt.

Ebenso ist der Vorwurf, dass jeder redaktionelle und sonstige Verkehr mit uns gefährlich ist, schwer beleidigend, denn er enthält versteckt den Vorwurf, dass wir als Redakteure denjenigen, der mit uns in unserem Beruf zu tun hat, gefährlich sind.

Objektiv ist demnach in dem Artikel die Ehrenbeleidigung gegen die Redakteure in ihrer Gesamtheit gegeben.

Aber auch subjektiv sind die beiden Angeklagten verantwortlich. Die Verfasser des Artikels sind identisch mit denjenigen Personen, die den Prozess gegen Emmerich Bekeszy führen, was eben die beiden Angeklagten sind.

Der Artikel ist in seiner ganzen Ausdehnung durchzogen von Sätzen, welche das Wort " wir " enthalten, so dass es klar ist, dass beide Angeklagte ihn verfasst haben. Uebrigens haben sie in einem Schreiben an die Organisation der Wiener Presse vom 20. November 1923 sich als Verfasser des Artikels im Bewusstsein seiner Tragweite bekannt, wenn sie auch die Beleidigung dadurch abzuschwächen versuchen, dass sie plötzlich erklären, sie hätten nicht alle Redakteure gemeint. Diese nachträgliche Abschwächung ist nicht geeignet, sie zu entschuldigen, weil sie im Artikel von " den Redakteuren " ohne jede Einschränkung sprechen. Dieser Versuch der Abschwächung zeigt aber andererseits, dass sie sich der Schwere und Tragweite einer solchen Beleidigung voll bewusst sind.

Die Anklage ist daher begründet.

Dr. Fritz Kaufmann,  
Paul Peres. teny.

Dr. Ernst Bredy.  
Dr. Desider Szilagyi.  
Gustav Grünhut.  
Dr. Leo Margitai.  
Ernst Ely.  
Viktor Wittner.  
Dr. Paul Stefan.  
Dr. Ladislaus Frank.  
Dr. Emil Gabor.  
Anton Kuh.  
Maximilian Reich.  
Emanuel Fiskus.  
Karl Josef.  
Eugen Jreny.  
Franz Rosenthal.  
Ernst Lersy.  
Hans Margulies.  
Arnold Weiss.  
Dr. Egon Friedel.  
Otto Dopitz.  
Fritz Eisinger.  
Robert Klebinder.  
Georg Polak.  
Dr. Erik Krünes.  
Dr. Marc Siegelberg.  
Emil Kolberg.  
Dr. Ignatz Rothenberg.  
Fritz Karstner.



statliche durch :

*Rosenfeld*

Wien, am 5. Jänner 1924.  
Rekommandiert.



Vr XXXI 8240/23.

Landesgericht für Strafs. Wien I

Eingelangt am 8. JAN. 1924 Uhr Min.

geb. mit Beilagen

Rubriken.

An das

Landesgericht in Strafsachen I,

Wien.

1./ Privatankläger : Dr. Fritz Kaufmann & Genossen

durch :

Dr. Valentin Rosenfeld

Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 21

Telephon 61-3-21 und 64-3-23

Angeklagte : Walther Federn und Dr. Gustav Stolper.

Ergänzung der Anklage .

1./ Die Anklage ist auch ausser  
von den 30 darin genannten Anklägern, von  
Karl Tschuppik ( 31 ) und Paul Zador ( 32 )  
erhoben.

2./ Die Herren *Tschuppik u. Zador*

./.

waren zur Zeit des Erscheinens des inkriminierten Artikels im " Volkswirt " nicht anwesend und haben erst Anfang Dezember 1923 von den Beleidigungen erfahren. Sie erheben daher innerhalb der sechswöchentlichen Frist gemäss § 91 der Strafprozessordnung unmittelbar die Anklage.

3./ Es sind im Ganzen demnach 32 Ankläger ( 1 - 30 in der Originalanklageschrift, 31 und 32 in diesem Nachtrage ) und es werden die Vollmachten sämtlicher 32 Privatankläger hiemit dem Gerichte vorgelegt.

Dr. Fritz Kaufmann und 31 Mit-  
ankläger,

sämtlich durch :

*Roseufel*

Wien, am 8. Januar 1924.





Vr XXXI 8240/23.

Landesgericht für Strafs. Wien I  
Eingelangt am 8. JAN. 1924 Uhr Min

fach, mit            Beilagen  
           Aufzügen.

An das

Landesgericht in Strafsachen I,

W i e n .  
-----

1./ Privatankläger : Dr. Fritz Kaufmann & Genossen

durch :

Dr. Valentin Rosenfeld

Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 21

Telephon 61-S-21 und 64-S-28

Angeklagte : Walther Federn und Dr. Gustav Stolper.

Ergänzung der Anklage .  
-----

1./ Die Anklage ist auch ausser  
von den 30 darin genannten Anklägern, von  
Karl Tschuppik ( 31 ) und Paul Zador ( 32 )  
erhoben.

2./ Die Herren *Tschuppik u. Zador*

./.

waren zur Zeit des Erscheinens des inkriminierten Artikels im " Volkswirt " nicht anwesend und haben erst Anfang Dezember 1923 von den Beleidigungen erfahren. Sie erheben daher innerhalb der sechswöchentlichen Frist gemäss § 91 der Strafprozessordnung unmittelbar die Anklage.

3./ Es sind im Ganzen demnach 32 Ankläger ( 1 - 30 in der Originalanklageschrift, 31 und 32 in diesem Nachtrage ) und es werden die Vollmachten sämtlicher 32 Privatankläger hiemit dem Gerichte vorgelegt.

Dr. Fritz Kaufmann und 31 Mit-  
ankläger.

sämtlich durch :

*Rosenfeld*

Wien, am 8. Januar 1924.



Postelberg

RECHTSANWÄLTE

DR. RUDOLF BIENENFELD \*

DR. KARL SCHMIDT

GIROKONTO: UNION-BANK, FIL. GRABEN

POSTSPARKASSEN-KONTO 78949

WIEN, I., GRABEN, TRATTNERHOF 2

TELEPHON NR. 61295

Dr.K/L

B 129/23

Vr XXII 8240/23

An das

Landesgericht in Strafsachen I

W i e n.  
-----

Privatenkläger : Dr. Fritz Kaufmann und Genossen

Vertreten durch : Dr. Valentin Rosenfeld, Rechtsanwalt in Wien.

Angeklagte : Walter Federn und Dr. Gustav Stolper

**Dr. Rudolf Bienenfeld**

Rechtsanwalt

Wien, I., Graben Trattnerhof 2.

E i n s p r u c h  
-----

1 fesch, 1 Rubrik



Gegen die uns mit Verfügung vom 9.I. 1924 zugekommenen Anklagen de präs. 7. bzw. 8. Jänner 1924 erheben wir in offener Frist durch unseren Vertreter den

E i n s p r u c h.

den wir wie folgt begründen.

I.

Wir befassen uns zunächst mit der von 30 Redakteuren der "Börse" und "Stunde" am 7.I. 1924 gegen uns überreichten Anklage.

Die 30 Kläger inkriminieren zwei Stellen eines im "Volkswirt" vom 17.XI. 1923 erschienenen, von uns verfassten Artikels.

Die Privatkläger erblicken in der ersten inkriminierten Stelle, die lautet: "Es mag sein, dass Sie sowie Bekessy und seine Redakteure such von den Banken Trinkgelder in der Form von Syndikatsbeteiligungen zu erhalten pflegen" den Vorwurf der Bestechlichkeit. Diese Anschauung ist aber gänzlich unbegründet; denn es geht zweifelsfrei aus der inkriminierten Stelle hervor, dass wir mit diesem Vorwurf nur die Redakteure des volkswirtschaftlichen Teiles der "Börse" und "Stunde" gemeint haben konnten.

Der Sinn der Stelle ist doch der, dass wir unserer Meinung Ausdruck geben, dass von Banken den Redakteuren der Bekessyblätter Zuwendungen gemacht werden und die Redakteure als Gegenleistung hierfür die Verhältnisse der Bank entsprechend günstig besprechen. Solche Zuwendungen werden die Banken doch klarerweise nur denjenigen Redakteuren machen, deren Aufgabe es ist, volkswirtschaftliche Fragen zu besprechen und konnten wir mit dieser Stelle doch nur die volkswirtschaftlichen Redakteure gemeint haben.

Beleidigung Kenntnis gehabt haben. Die Behauptung, er sei zur Zeit des Erscheinens unseres Artikels nicht in Wien gewesen, ist daher durch seinen eigenen Artikel widerlegt. Wir unterlassen jede weitere Bemerkung über das Unglaubliche, das in dieser Behauptung des Privatklägers, Herrn Tschuppik liegt, in der man eine Irreführung des Gerichtes erblicken müsste.

Wir stellen daher durch unseren in A ausgewiesenen Vertreter den

**A n t r e g.**

unseren Einspruch dem Oberlandesgerichte Wien vorzulegen, welches die gegen uns zur Zahl Vr. XXXI 8240/23 eingebrachte Anklage de pras. 7.I. 1924 als unzulässig zurückweisen wolle, da der inkriminierte Artikel gar nicht gegen die 30 Privatkläger gerichtet war,

und die weiter zu derselben Zahl gegen uns eingebrachte Klage de pras. 8.I. 1924 sowohl aus obigen Gründe, als insbesondere wegen verspäteter Einbringung a limine abweisen wolle.

Walter Federn Dr. Gustav Stolper.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, continuing the document's content.



Third block of faint, illegible text, positioned below the seal.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Additional faint, illegible text at the bottom of the page, continuing from the top or as bleed-through.



Es ist uns daher unerfindlich, wie sich ein Redakteur, der z.B. das Sport- oder das Theaterreferat führt, durch diese Stellen betroffen fühlen kann, besonders da KE aus der ganzen Fassung des Artikels hervorgeht, dass wir uns nur mit den volkswirtschaftlichen Redakteuren befassen. So lautet die Fortsetzung der inkriminierten Stelle: " Sie nehmen damit an einem Missbrauch teil ..... von dem sich tatsächlich nur eine kleine Zahl von volkswirtschaftlichen Journalisten ferngehalten hat."

Wenn schon aus nichts anderem, so geht doch jedenfalls aus diesem Beisatze ganz eindeutig hervor, dass sich dieser Passus überhaupt nur auf die Redakteure des volkswirtschaftlichen Teiles der " Stunde " und " Börse " bezogen haben konnte.

Die Anklage seitens der nicht volkswirtschaftlichen Redakteure ist daher vollkommen unbegründet.

Noch unverständlicher ist der zweite Punkt der Klage, in dem uns vorgeworfen wird, wir hätten durch die Stelle :

" dass die Aufrechterhaltung ..... redaktioneller Beziehungen, die Mitteilung von Informationen und sonstiger Verkehr mit Bekassy und Redakteuren seiner Blätter in diese Eigenschaft von nun an gefährlich wird. "

Die Stelle ist von den Privatanklagern unvollständig wiedergegeben worden. Es fehlt der Nachsatz : " denn diese Beziehungen werden öffentlich registriert werden." Die inkriminierte Stelle ist in der Anklage aus dem Zusammenhange gerissen und zeigt die vollständige Wiedergabe derselben deutlich, was wir selbst für das Gefährliche der Beziehungen zu Bekassy und seinen Redakteuren hielten; und zwar unsere Ankündigung, in Zukunft die Namen derjenigen Personen zu veröffentlichen, die sich mit Bekassy und seinen Redakteuren einlassen würden. Damit konnten wir nichts anderes meinen, als unsere Ankündigung der Öffentlichkeit Einblick in die Be-

ziehungen der betreffenden Herren zur Redaktion der Bekessyblätter fortlaufend zu gewähren.

Die von der 30 Redakteuren aus dieser Belange gegen uns erhobene Anklage ist daher mangels eines konkreten Tatbestandes vollkommen unbegründet.

## II.

Wir kommen nun zur "Ergänzung der Anklage überreicht am 8. I. 1924. Die beiden Herren Karl Tschuppik und Paul Zedoni schliessen sich in diesem Schriftsatze der Anklage der übrigen 30 Redakteure an und motivieren die verspätete Anklage damit, dass sie zur Zeit des Erscheinens des inkriminierten Artikels i. "Volkswirt" nicht <sup>in Wien</sup> anwesend gewesen seien und erst Anfang Dezember 1923 von den Beleidigungen erfahren hätten. Bezüglich dieser Anklage gelten selbstverständlich alle ed I angeführten Gründe und wäre die Anklage daher schon auf ~~EBB~~ Grund der obigen Ausführungen als unbegründet zurückzuweisen.

Abgesehen davon aber ist die Anklage auch verspätet eingebracht und daher a limine abzuweisen. Der inkriminierte Artikel ist nämlich am 17. November 1923 erschienen, die Anklage aber erst am 8. Jänner 1924, also am 52. Tage überreicht worden. Die Behauptung, dass die Kläger zur Zeit des Erscheinens des inkriminierten Artikels nicht in Wien gewesen seien, und erst Anfang Dezember die Beleidigungen erfahren hätten, ist nämlich unrichtig.

In der "Stunde" vom 20. XI. 1923 ( Beilage B ) findet sich nämlich ein grosser von Herrn Karl Tschuppik verfasster Artikel, der schon ( Seite 5 Spalte 2.1. Absatz) auf die angebliche Beleidigung der 30 Redakteure Bezug nimmt. Die Stelle lautet : " Was er mir und 30 ehrenwerten Kollegen getan ..... "

Herr Tschuppik musste daher schon damals von der angeblichen



Landesgericht für Strafsachen in Wien I  
Eingekommen 17 JAN. 1924  
fach, mit  
Rubrik

Dr.K/L  
B 129/23

Vr XXXI 8240/23

An das

Landesgericht in Strafsachen I

W i e n.  
-----

Privatankläger : Dr. Fritz Kaufmann und Genossen

Vertreten durch : Dr. Valentin Rosenfeld, Rechtsanwalt in Wien.

Angeklagte : Welter Federn und Dr. Gustav Stolper.

E i n s p r u c h.  
-----

1 fach, 1 Rubrik





Gegen die uns mit Verfügung vom 9. I. 1924 zugekommenen Anklagen de präss. 7. bzw. 8. Jänner 1924 erheben wir in offener Frist durch unseren Vertreter den

K i n s p r u c h,  
-----

den wir wie folgt begründen.

I.

Wir befehlen uns zunächst mit der von 30 Redakteuren der "Börse" und "Stunde" am 7. II. 1924 gegen uns überreichte Anklage.

Die 30 Kläger inkriminieren zwei Stellen eines im "Volkswirt" vom 17. XI. 1923 erschienenen, von uns verfassten Artikels.

Die frivolen Kläger erblicken in der ersten inkriminierten Stelle, die lautet: "Es mag sein, dass Sie sowie Bekassy und seine Redakteure auch von den Banken Trickgelder in der Form von Syndikatsbeteiligungen zu erhalten pflegen" den Vorwurf der Bestechlichkeit. Diese Anschuldigung ist aber gänzlich unbegründet; denn es geht zweifelsfrei aus der inkriminierten Stelle hervor, dass wir mit diesem Vorwurf nur die Redakteure des volkswirtschaftlichen Teiles der "Börse" und "Stunde" gemeint haben konnten.

Der Sinn der Stelle ist doch der, dass wir unserer Meinung Ausdruck geben, dass von Banken den Redakteuren der Bekassyblätter Zuwendungen gemacht werden und die Redakteure als Gegenleistung hierfür die Verhältnisse der Bank entsprechend günstig besprechen. Solche Zuwendungen werden die Banken doch klarerweise nur denjenigen Redakteuren machen, deren Aufgabe es ist, volkswirtschaftliche Fragen zu besprechen und konnten wir mit dieser Stelle doch nur die volkswirtschaftlichen Redakteure gemeint haben.

Es ist uns daher unerfindlich, wie sich ein Redakteur, der z.B. des Sport- oder des Theaterreferat führt, durch diese Stellen betroffen fühlen kann, besonders da es aus der ganzen Fassung des Artikels hervorgeht, dass wir uns nur mit den volkswirtschaftlichen Redakteuren befassen. So lautet die Fortsetzung der inkriminierten Stelle: "Sie nahmen somit an einem Missbrauch teil ..... von dem sich tatsächlich nur eine kleine Zahl von volkswirtschaftlichen Journalisten ferngehalten hat."

Wenn schon aus nichts anderem, so geht doch jedenfalls aus diesem Satze ganz eindeutig hervor, dass sich dieser Pansus überhaupt nur auf die Redakteure des volkswirtschaftlichen Teiles der "Stunde" und "Börse" bezogen haben konnte.

Die Anklage seitens der nicht volkswirtschaftlichen Redakteure ist daher vollkommen unbegründet.

Noch unverständlicher ist der zweite Punkt der Klage, in dem uns vorgeworfen wird, wir hätten durch die Stelle: "dass die Aufrechterhaltung ..... redaktioneller Beziehungen die Erteilung von Informationen und sonstiger Verkehr mit Bekassy und Redakteuren seiner Blätter in diese Eigenschaft von nun an gefährlich wird."

Die Stelle ist von den Privatanklagern unvollständig wiedergegeben worden. Es fehlt der Nachsatz: "dass diese Beziehungen werden öffentlich registriert werden." Die inkriminierte Stelle ist in der Anklage aus dem Zusammenhange gerissen und zeigt die vollständige Wiedergabe deraelben deutlich, was wir selbst für das Gefährliche der Beziehungen zu Bekassy und seinen Redakteuren hielten; und zwar unsere Ankündigung, in Zukunft die Namen derjenigen Personen zu veröffentlichen, die sich mit Bekassy und seinen Redakteuren einlassen würden. Damit konnten wir nichts anderes meinen, als unsere Ankündigung der Öffentlichkeit Einblick in die Be-

ziehungen der betreffenden Herren zur Redaktion der Bekennt-  
blätter fortlaufend zu gewähren.

Die von der 30 Redakteuren aus diesem Belange gegen uns  
erhobene Anklage ist daher mangels eines konkreten Tatbestandes  
vollkommen unbegründet.

## II.

Wir kommen nun zur "Ergänzung der Anklage überreicht am  
8.1. 1924. Die beiden Herren Karl Tschuppik und Paul Zador  
schlossen sich in diesem Schriftsatz der Anklage der üb-  
rigen 30 Redakteure an und motivieren die verspätete Anklage  
damit, dass sie zur Zeit des Erscheinens des inkriminierten  
Artikels in "Volkswirt" nicht anwesend gewesen seien und  
erst Anfang Dezember 1923 von den Beleidigungen erfahren hätten.  
Bezüglich dieser Anklage gelten selbstverständlich alle oben  
angeführten Gründe und wäre die Anklage daher schon aus dem  
Grund der obigen Ausführungen als unbegründet zurückzuweisen.

Abgesehen davon aber ist die Anklage auch verspätet ein-  
gebracht und daher a limine abzuweisen. Der inkriminierte Ar-  
tikel ist nämlich am 17. November 1923 erschienen, die An-  
klage aber erst am 8. Jänner 1924, also am 52. Tage überreicht  
worden. Die Behauptung, dass die Kläger zur Zeit des Erscheinens  
des inkriminierten Artikels nicht in Wien gewesen seien, und erst  
Anfang Dezember die Beleidigungen erfahren hätten, ist nämlich  
unrichtig.

In der "Stunde" vom 20. XI. 1923 (Beilage B) findet  
sich nämlich ein grosser von Herrn Karl Tschuppik verfasster  
Artikel, der schon (Seite 5 Spalte 2.1. Absatz) auf die an-  
gebliche Beleidigung der 30 Redakteure Bezug nimmt. Die Stelle  
lautet: "Was er mir und 30 ehrenwerten Kollegen getan ....."  
Herr Tschuppik musste daher schon damals von der angeblichen

Beleidigung Kenntnis gehabt haben. Die Behauptung, er sei zur Zeit des Erscheinens unseres Artikels nicht in Wien gewesen, ist daher durch seinen eigenen Artikel widerlegt. Wir unterlassen jede weitere Bemerkung über das Unglaubliche, das in dieser Behauptung des Privatklägers, Herrn Tschuppik liegt, in der man eine Irreführung des Gerichtes erblicken müsste.

Wir stellen daher durch unseren in A ausgewiesenen Vertreter den

**A n t r a g.**

unseren Einspruch dem Oberlandesgerichte Wien vorzulegen, welches die gegen uns zur Zahl Vr. LXXI 8240/23 eingebrachte Anklage de pras. 7. I. 1924 als unzulässig zurückweisen wolle, da der inkriminierte Artikel gar nicht gegen die 30 Privatkläger gerichtet war, und die weiter zu derselben Zahl gegen uns eingebrachte Klage de pras. 8. I. 1924 sowohl aus obigen Gründe, als insbesondere wegen verspäteter Einbringung abzuweisen wolle.

Walter Federn Dr. Gustav Stolper.



Herrn

Dr. Rudolf Bienenfeld  
Rechtsanwalt

Wien

Eingelangt

XXXI 8240/23

am 9 - FEB. 1924

40

Erledigt am .....

Das Oberlandesgericht in Wien hat in

nichtöffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Präs. Dr. Paltauf und im Beisein der Hofräte Dr. Donner und Schnabl als Richter nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft über den Einspruch der Beschuldigten Walter Federn und Dr. Gustav Stolper gegen die Anklageschrift des Dr. Fritz Kaufmann u. Gen. vom 7. Jänner 1924, G.Z., Vr XXXI 8240/23 und gegen die Ergänzung der Anklageschrift des Karl Tschuppik und Paul Zador vom 8. Jänner 1924 Vr XXXI 8240/23/36 wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre zu entscheiden befunden:

1.) Es werde der Anklage des Dr. Fritz Kaufmann und 29 Genossen Folge gegeben, da ihr keiner der in den §§ 211 - 213 St.P.O. angeführten Umständen entgegensteht.

Zur Hauptverhandlung sind die in der Anklageschrift zur Vorladung beantragten Zeugen vorzuladen.

2.) Die Ergänzung der Anklageschrift des Karl Tschuppik und Paul Zador wird gemäss § 211 St.P.O. vorläufig zueückgewiesen, weil sie nicht den Erfordernissen des § 207 St.P.O. entspricht.

Hievon werden Sie hiemit in Kenntnis gesetzt.

Landesgericht für Strafsachen Wien I  
Abt. XXXI, am 29. Jänner 1924.

J. H. H.



## B e s c h l u s s .

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I hat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in der Strafsache wider Walter Federn und Dr. Gustav Stolper wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre beschlossen, dass auf Grund der Anklage der Privatankläger Dr. Fritz Kaufmann, Paul Pereszteny, Dr. Ernst Brody, Dr. Desider Szilagyí, Gustav Grünhut, Dr. Leo Margitei, Ernst Eli, Vitor Wittner, Dr. Paul Stefan, Dr. Ladislaus Frank, Dr. Emil Gabor, Anton Kuh, Maximilian Reich, Emanuel Fiskus, Karl Josef, Eugen Ireny, Franz Rosenthal, Ernst Lorsy, Hans Margulies, Arnold Weiss, Dr. Egon Friedell, Otto Dopita, Fritz Eisinger, Robert Kleebinder, Georg Polak, Dr. Erik Krünes, Dr. Karl Siegelberg, Emil Kolberg, Dr. Ignatz Rothenberg anhängige Verfahren infolge Rücktrittes dieser Privatankläger von der Anklage gemäss § 227 St.P.O. und das auf Grund der Anklage der Privatankläger Karl Tschuppik und Paul Zador anhängige Verfahren gemäss § 46 Abs. 3 St.P.O. einzustellen, letzteres deshalb, weil die beiden genannten Privatankläger innerhalb der im § 211 St.P.O. festgesetzten Frist es unterlassen haben, Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen oder eine neuerliche Anklageschrift zu überreichen.

Gemäss § 390 St.P.O. wird den oben genannten Privatanklägern der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgetretenen Kosten aufgetragen.

Wien, am 15. II. 1924.

J. I.



1./ Betreffend Dr. Fritz Kaufmann.

---

Herr Dr. Fritz Kaufmann hat nie ein Hehl daraus gemacht, dass ihm gegen seinen Willen, scheinbar einer altbewährten Übung der Banken entsprechend, ebenso wie Herrn Bekessy und Herrn Eli /wovon weiter unten zu sprechen sein wird/ unaufgefordert sogenannte Syndikatsbeteiligungen angewiesen worden sind. Es war dies im Ganzen viermal (zweimal von der Biedermannbank, einmal von der Lombard - und Escomptebank und einmal von einem Syndikat Kola-Hirsch). Seinem persönlichen Geschma~~cke~~<sup>cke</sup>, wie auch einem in der Redaktion gefassten Entschlusse entsprechend hat er ebenso wie die beiden anderen Herren im gleichen Falle diese Beträge, die nicht einmal durch seine Hände geflossen sind, einem wohltätigen Zwecke zugeführt, weil er der Meinung war und ist, dass es Vernünftiger ist, auf diese Weise indirekt die Banken zu einer anständigen Handlung zu zwingen, als die Beträge ihnen zurückzugeben. Er persönlich hat niemals ein derartiges Bankengeld angenommen und dies kann gerade der Briefwechsel, auf den sich die Gegenseite beruft und der auch von Dr. Fritz Kaufmann vorgelegt wird, beweisen.

Der Beweis, dass Dr. Fritz Kaufmann ausser in diesen Fällen, in denen er nichts angenommen hat, irgend einen Betrag, oder wie es in dem Aufsätze der Gegenseite heisst, ein Trinkgeld angenommen hätte, müsste von der Gegenseite erbracht werden.

2./ Ich erhielt von Fritz Karstner die Vollmacht, die Anklage, ebenso wie für die anderen Redakteure zu überreichen. Er hat jedoch kurze Zeit später diese Vollmacht zurückgezogen, sich dem Schiedsgerichte nicht unterworfen und wird auch von mir nicht vertreten. Er gehört auch dem Redaktionsverband der



Bekessy-Blätter als interner Mitarbeiter seit 1. Februar nicht mehr an-

3./ Es ist unrichtig und gleichgültig, dass Chefredakteur Tschuppik nicht geklagt hätte: Wer Herrn Chefredakteur Tschuppik kennt, und ich setze diese Kenntnis bei Ihnen voraus, weiss, dass er in persönlichen Angelegenheiten leicht vergesslich und flüchtig ist und es ist richtig, dass er die Anzeige, die von den Redakteuren ohne Mitwirkung eines Rechtsanwaltes erstattet wurde, nicht rechtzeitig erstattet hat, Er selbst war aber der Meinung, dass er es getan hat, was aus seinem in dieser Angelegenheit unmittelbar nach den Angriffen Dr. Stolpers erschienenen Artikeln hervorgeht. Als die Anklage zu erheben war, geschah dies durch mich als dem Vertreter aller Redakteure, auch für Redakteur Tschuppik (Ich hatte natürlich die schriftliche Vollmacht Tschuppiks) und bei dieser Gelegenheit bemerkte ich im Akte, dass Tschuppik die Anzeige nicht erstattet hatte. Ich habe nun unmittelbar die Anklage erhoben und gebe zu, dass ich für die Verspätung eine Ausrede gebraucht habe, die durch die von Tschuppik geschriebenen Artikel, an die ich damals <sup>nicht</sup> gedacht habe, widerlegt ist.

Die Tatsache, dass Chefredakteur Tschuppik nicht geklagt hat, kann schon deshalb als Beweis dafür, dass er die Ehrenbeleidigung nicht empfunden hat, nicht geführt werden, weil er eben später zu klagen versucht hat und vor allem, weil er jetzt und zwar mit aller Energie die Sache vor dem Schiedsrichter anklagt.

Ueber die tatsächlichen Vorgänge zu diesem übrigens irrelevanten Punkte führe ich mich selbst als Zeugen.

4./ Selbstverständlich wird jede Beleidigung, die in dem Artikel enthalten ist, die sich auf die Redakteure bezieht und die der Schiedsrichter als zur Sache gehörig, auffasst, von den Redakteuren inkriminiert - also auch der Vorwurf, dass die Aufrechterhaltung redaktioneller Beziehungen, u.s.w. von nun an gefährlich sind.

a.) Was Dr. Fritz Kaufmann betrifft, so hält er seine angeblich fahrlässige, falsche Zeugenaussage auch heute voll aufrecht. Niemals hat das Unternehmen der Bekessy-Blätter für einen Artikel (also für "eine Zeile") eine Bezahlung erhalten und wenn eine Aeusserung von mir, die ich im Schwurge-



richtssaale in einem ganz anderen und ironischen Sinn machte, von der Gegenseite als ~~XXXXXXXXXX~~ Zugeständnis des Gegenteiles herbeigeholt wird, so ist dies zwar ein Versuch, die Affaire Stolper-Bekessy noch einmal aufzurollen - aber ein vollkommen untauglicher, da ich wohl am besten in der Lage sein werde, über den Sinn und den Inhalt meiner Bemerkung Auskunft zu geben. Herrn Dr. Fritz Kaufmann war und ist bekannt, dass die "Börse" die Finanzierungsmithilfe Catsiglioni's gehabt hat, aber ebenso bekannt, dass für keinen Artikel und insbesondere für seine Artikel in der Alpinesache kein Geld bezahlt wurde. Dr. Fritz Kaufmann hat in seiner Eigenschaft als Verwalter der Kronos-Verlag A.G. und als Kollektiv-Prokurist der Börse genaue Kenntnis über jede Zahlung, die die Bücher dieser Unternehmungen passieren und hat daher seine Aussage wie oben erwähnt, nicht nur nicht fahrlässig abgegeben, sondern hält sie auch heute noch vollinhaltlich aufrecht.

v./ Herr Ernst Eli, der im übrigen an der Geschäftsgebarung der Zeitungen praktisch keinen Anteil nimmt, hat lediglich erklärt, dass für Effektenbesprechungen, die Dr. Stolper Animiernotizen nennt, weder Geld gefordert, noch bezahlt wird und hält diese seine Aussage nach allem, was von der Gegenseite behauptet wird, aufrecht.

Was jedoch die Angelegenheit mit den Syndikatsbeteiligungen betrifft, so verweise ich bezüglich Herrn Ernst Eli in erster Linie auf Alles, was im Punkte 1/ über Dr. Kaufmann gesagt wurde und füge noch hinzu, dass Herr Eli einmal von der Creditanstalt eine sogenannte Syndikatsbeteiligung angewiesen erhielt, die er ebenfalls sofort zu wohlthätigen Zwecke der Concordia zuwies, aber gleichzeitig an die Creditanstalt einen Brief schrieb, worin er seine persönliche Stellungnahme zu derlei Beteiligungen deutlich ausdrückte.

Die Korrespondenz in dieser Sache wird zur mündlichen Verhandlung mitgebracht werden.

Dass die Stellungnahme der gesamten Redaktion der Stunde und Börse in diesen Fragen bekannt war, ist selbstverständlich, weil sowohl Dr. Fritz Kaufmann, wie Herr Ernst Eli die Banken nicht eine Sekunde im Unklaren darü-  
liessen, zu welchem Zwecke die Anweisungen verwendet wurden und sie mittelbar von den Banken dem wohlthätigen Zwecke überwiesen liessen und



dies hatte zur Folge, dass seit Bestehen der Zeitungen, also seit fast vier Jahren, Dr. Fritz Kaufmann im Ganzen viermal, Herr Ernst Eli einmal derartige Beteiligungen angewiesen wurden.

Herr Ernst Eli hat allerdings in einem Briefe seiner Meinung Ausdruck gegeben, dass das Verhalten des Dr. Fritz Kaufmann und sein eigenes Verhalten nämlich solche Syndikatsbeteiligungen für Wohltätigkeitszwecke zu überweisen und dadurch aus einer schlechten Handlung eine gute zu machen, von ihm für ehrenhaft gehalten wird. Diese Meinung hält er aufrecht. Die Meinung jedoch, dass man Trinkgelder nehme, das heisst, sogenannte Syndikatsbeteiligungen für sich verwenden darf, hat er nie gehabt, und er hält ein derartiges Verhalten nach wie vor für unstatthaft.

Ich halte im übrigen diesen ganzen Fragenkomplex für gleichgiltig, weil Dr. Stolper ja den Beweis zu erbringen hat, dass irgend ein Mitglied der Redaktion, insbesondere die genannten Herren, jemals für sich eine derartige Beteiligung erhalten hätten und dass das Verhalten der genannten Herren in irgend einer Weise "gefährlich" sei.

Sämtliche in diesem Briefe genannten Dokumente und Korrespondenzen werden zur mündlichen Verhandlung mitgebracht, bei welcher auch ausser einer Vertretung für die gesamte Redaktion die unmittelbar genannten Redakteure persönlich erscheinen werden.

13

*Handwritten signature*



Vn XXXI 8240  
/ 3

J N Kaufmann

84

W. Fellen

8 Halpern

VI







